

Geschäftsordnung Landesparteitag



1. Eröffnung

- 1) Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

2. Sitzungsablauf

- 1) Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 4) Wahl der Protokollgruppe
- 5) Wahl des Präsidiums
- 6) Bestätigung der Antragskommission
- 7) Bestätigung der Geschäftsordnung
- 8) Wahl der Wahlkommission
- 9) Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 10) Beschluss über die Tagesordnung
- 11) Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden Dringlichkeitsanträgen
- 12) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 13) Schließen der Sitzung

3. Präsidium

- 1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.
- 2) Das Präsidium wird – nach der Eröffnung der Sitzung durch den Landesvorstand – von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.
- 3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- 4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird quotiert geführt. Sind keine Redebeiträge von Frauen mehr angekündigt, informiert das Präsidium, dass es die Redeliste nach dem letzten Frauenbeitrag schließen wird. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, eine andere Regelung zu beschließen. Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.
- 5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den Parteitag beschlossen werden.

4. Kommissionen

4.1. Mandatsprüfungskommission

- 1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von der Versammlung bestätigt werden.
- 2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zum Landesparteitag.
- 3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt diese bekannt.

4.2. Antragskommission

- 1) Die Besetzung der Antragskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- 2) Die Antragskommission nimmt die während des Parteitags schriftlich eingehenden Anträge an, prüft sie auf ihre Zulässigkeit, nummeriert und sortiert sie und legt sie dem Präsidium zur Weiterbehandlung vor.
- 3) Abweichend zu Punkt 1 und 2 wird im Vorfeld eines Landesparteitages, welcher das jeweilige Landtagswahlprogramm zu Landtagswahlen beschließt, eine Antragskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie zwei durch den Landesdelegiertenrat zu wählenden Mitgliedern. Die Antragskommission bereitet die Behandlung des abzustimmenden Wahlprogrammes in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen über das zu beschließende Wahlprogramm geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

4.3. Wahlkommission

- 1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- 2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

4.4. Protokollgruppe

- 1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- 2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages.

5. Anträge

5.1. Allgemein

- 1) Anträge und Wahlvorschläge werden bei der Antragskommission schriftlich eingereicht.
- 2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, der Landesfachgruppen und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.
- 3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband der Antragstellerin/des Antragstellers, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf den sich ein Änderungsantrag bezieht.
- 4) Anträge müssen mindestens 30 Tage vor dem Parteitag in der Landesgeschäftsstelle schriftlich vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am 22. Tag vor dem Landesparteitag an die Delegierten und Kreisverbände versandt werden.
- 5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

5.2. Änderungsanträge

- 1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge. Antragsschluss für Änderungsanträge ist der Beginn des Parteitags.
- 2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines Beschlusses des

Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf Delegierten. Solche Änderungsanträge dürfen sich nur auf angenommene Dringlichkeitsanträge beziehen.

- 3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.) sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

5.3. Dringlichkeitsanträge

- 1) Für Dringlichkeitsanträge gilt die Satzung, § 6 Abs. 12: Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.
- 2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

5.4. Geschäftsordnungsanträge

- 1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden Mitgliedern des Landesverbands Sachsen-Anhalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jederzeit Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt Begründung durch den/die AntragstellerIn gilt als Pro-Rede. Es besteht die Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- 2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort entschieden.
- 3) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
 - Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
 - Schließung der Redeliste
 - Ende der Debatte
 - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
 - Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
 - Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe des Landesverbands
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
 - Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (2/3-Mehrheit erforderlich)

5.5. Abstimmungen

- 1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet ist.
- 2) Über den inhaltlich am weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Die Festlegung des inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.
- 3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge zum so identifizierten Leitantrag (siehe Abs. 2) findet eine Schlussabstimmung/Gesamtabstimmung über die (ggf. geänderte) Vorlage statt.
- 4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis

festzustellen. Auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

- 5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Anträge können von der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der Abstimmung zurückgezogen werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragstellerinnen/Antragstellern gelten nicht als neuer Antrag.
- 7) Jede Delegierte/jeder Delegierter kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie sie/er abgestimmt hat.
- 8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

6. Wahlen

- 1) Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen LPT fort.

7. Rederecht

- 1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht.
- 2) Gästen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

8. Hausrecht

- 1) Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

9. Schlussbestimmungen

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Die Geschäftsordnung wurde am 30. Juni 2012 auf dem 30. Landesparteitag in Halle (Saale) beschlossen. Geändert wurde die Geschäftsordnung auf dem 33. Landesparteitag am 5. Juli 2014 in Dessau-Roßlau.